

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e k**

vom

über

Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Errichtung, Standort und Umfang.**§ 1.**

(1) Zur Vertretung der Interessen des Handels, des Gewerbes und der Industrie einschließlich des Bergbaues hat für jedes der zum österreichischen Staatsgebiete gehörigen Länder eine Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie zu bestehen.

(2) Diese Kammern treten an die Stelle der mit dem Gesetze vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, errichteten Handels- und Gewerbekammern.

(3) Sie haben ihren Sitz in der Landeshauptstadt, mit Ausnahme der Kammer für Vorarlberg, die ihren Sitz in Feldkirch behält.

(4) Änderungen im Umfange der Kammerbezirke, dann Änderungen des Standortes der Kammern, sowie die Aufhebung bereits bestehender und die Errichtung neuer Kammern erfolgen im Wege der Gesetzgebung.

Wirkungskreis.**§ 2.**

(1) A. Die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie haben als beratende Körper die Bestimmung:

1. Wünsche und Vorschläge über alle Handels-, Gewerbe- und Industrieangelegenheiten in Beratung zu nehmen;

518 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

2. ihre Wahrnehmungen und Vorschläge über die Bedürfnisse des Handels, des Gewerbes und der Industrie, über das Verkehrswesen sowie über die das Arbeitsverhältnis betreffenden Angelegenheiten den gesetzgebenden Körperschaften und den Behörden über deren Aufforderung wie auch aus eigenem Antriebe zur Kenntnis zu bringen;

3. über Gesetzentwürfe, welche kommerzielle, gewerbliche oder industrielle Interessen berühren, dann

4. bei Errichtung von öffentlichen Anstalten, welche die Förderung des Handels, des Gewerbes, der Industrie und des Exportes oder des diesen Erwerbszweigen dienenden Bildungswesens zum Zwecke haben sowie bei wesentlichen Abänderungen ihrer Organisation ihr Gutachten abzugeben.

(2) B. Außerdem haben die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie die Aufgabe und Berechtigung:

1. an der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung und an den das Arbeitsverhältnis betreffenden Maßnahmen und Einrichtungen in allen jenen Fällen unmittelbar mitzuwirken oder teilzunehmen, in welchen dies in der Gesetzgebung besonders vorgesehen ist;

2. Einrichtungen und Anstalten zur Förderung des Handels, des Gewerbes, der Industrie und des Exportes oder des diesen Erwerbszweigen dienenden Bildungswesens selbst ins Leben zu rufen und zu verwälten oder an der Einrichtung und Verwaltung solcher Institutionen mitzuwirken;

3. in die mit gewerblichen, industriellen oder Handelsangelegenheiten befassten Körperschaften und Stellen Vertreter zu entsenden oder für solche Körperschaften und Stellen Besetzungsverschläge zu erstatten, sofern dies durch besondere Gesetze und Vorschriften vorgesehen ist;

4. Zeugnisse über den Bestand von Handelsgebräuchen auszustellen;

5. ein ständiges Schiedsgericht einzurichten, das auf Grund eines schriftlichen Übereinkommens der Beteiligten und mit Beachtung der bezüglichen besonderen Vorschriften in Streitigkeiten über Angelegenheiten von Handel, Gewerbe und Industrie entscheidet; die Anwendung der §§ 586, 592 und 595 der Zivilprozeßordnung kann nicht wirksam ausgeschlossen werden.

Verhältnis zu den Behörden, Körperschaften und Privatunternehmungen.

§ 3.

(1) Die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie unterstehen unmittelbar der Aufführung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten. Sie haben dem Staatsamt für Handel

518 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

und Gewerbe, Industrie und Bauten sowie den übrigen staatlichen und den autonomen Behörden ihrer Bezirke innerhalb ihres Wirkungskreises auf Verlangen die gewünschten Auskünfte zu erteilen und diese Behörden überhaupt in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

(2) Die Staatsämter, Landesregierungen und Landesräte haben Gesetzentwürfe, die gewerbliche, industrielle und kommerzielle Interessen berühren, vor der Einbringung dieser Gesetzentwürfe in den gesetzgebenden Körperschaften sowie besonders wichtige Vollzugsanweisungen, die die erwähnten Interessen berühren, vor ihrer Erlassung den Kammern zur Begutachtung zu übermitteln.

(3) Die staatlichen und autonomen Behörden im Bezirke jeder Kammer, alle auf Grund von Gesetzen und Vollzugsanweisungen errichteten sowie die freien Vereinigungen von Handel, Gewerbe und Industrie, die Arbeiterkammern und die sonstigen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen gesetzlich berufenen Körperschaften, dann die Finanz-, Versicherungs- und Verkehrsunternehmungen sowie die Inhaber der einzelnen Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe sind verpflichtet, den Kammern über deren Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die benötigten Nachweisungen zu liefern und die Kammern in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

Zusammensetzung, Wahlordnung.

§ 4.

(1) Jede Kammer zerfällt in mindestens drei Sektionen und zwar in die Handelssektion, die Gewerbesektion und die Industriesektion.

(2) Die Berg- und Hüttenwerke haben in der Industriesektion, die Finanz-, Versicherungs- und Verkehrsunternehmungen in der Handelssektion ihre Vertretung zu finden. Falls solchen Unternehmungen ihrer Zahl und ihrem Umfange nach in einem Kammerbezirk besondere Bedeutung zukommt, kann in der Wahlordnung bestimmt werden, daß sie in einer eigenen Sektion vereinigt werden.

(3) Die Angelegenheiten der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften werden in derjenigen Sektion vertreten, welcher sie nach der Art ihres Unternehmens zugehören.

§ 5.

(1) Die Mitglieder der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie sind entweder wirkliche oder korrespondierende Mitglieder.

(2) Sowohl die wirklichen als die korrespondierenden Mitglieder haben ihre Stellen unentgeltlich zu versehen.

518 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

(3) Die den wirklichen Mitgliedern bei Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden Vorauslagen werden ihnen in dem von der Geschäftsordnung (§ 21) festzusezenden Ausmaße vergütet.

§ 6.

(1) Jede Kammer besteht aus mindestens 30 und höchstens 100 wirklichen Mitgliedern (Kammerräten), von denen eine bestimmte Zahl im Standorte der Kammer sesshaft sein muß. Die Zahl der wirklichen Mitglieder für jede einzelne Kammer, ihre Aufteilung auf die einzelnen Sektionen sowie die Verhältniszahl jener wirklichen Mitglieder, welche im Standorte der Kammer sesshaft sein müssen, ferner die Wahlkörper, aus denen die Mitglieder der Kammer in den einzelnen Sektionen zu wählen sind, werden in der Wahlordnung bestimmt.

(2) Die Wahlordnung wird vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über Vorischlag der Kammer erlassen.

Berufung der wirklichen Kammermitglieder.

§ 7.

(1) Die Berufung der wirklichen Mitglieder sowie von Ersatzmännern für diese erfolgt getrennt nach Sektionen und Wahlkörpern durch direkte geheime Wahl auf die Dauer von fünf Jahren nach den für die Wahl in die Nationalversammlung gestenden Grundzägen.

(2) Die näheren Anordnungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl werden in der Wahlordnung (§ 6) getroffen.

(3) Sollte innerhalb einer Wahlperiode durch Ausscheiden von Mitgliedern und Ersatzmännern mehr als ein Drittel der Mandate einer Sektion unbesetzt bleiben, sind Ergänzungswahlen vorzunehmen. Die Vollversammlung kann beschließen, daß sich die Ergänzungswahlen auf alle erledigten Kammermandate zu erstrecken haben.

Aktives und passives Wahlrecht.

§ 8.

(1) Aktiv wahlberechtigt sind die im Vollgenüsse der bürgerlichen Rechte befindlichen Personen ohne Unterschied des Geschlechtes, welche ein Handels-, Gewerbe- oder Industrieunternehmen oder einen Bergbau selbstständig oder als öffentliche Gesellschafter betreiben oder auf Grund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Bestimmungen zur Leitung und Vertretung eines solchen Unternehmens befugt erscheinen, wie

518 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

die persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaften,
 die zeichnungsberechtigten Vorstände der Aktienunternehmungen,
 die gerichtlich eingetragenen Geschäftsführer der Gesellschaften m. b. H.,
 die zeichnungsberechtigten Direktoren der Sparkassen,
 die registrierten und vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
 die Vorstände der Gewerkschaften im Sinne des § 144 des allgemeinen Vergesetzes,
 die leitenden Funktionäre der Unternehmungen des Staates, der Länder, der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften sowie der gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen.

(2) Voraussetzung des Wahlrechtes ist, daß das seine Grundlage bildende Unternehmen tatsächlich ausgeübt wird und der Erwerbsteuer unterworfen ist.

(3) Wahlberechtigte, denen ein Wahlrecht auf Grund mehrerer Rechtstitel zusteht, können es nur einmal ausüben.

(4) Wenn Personen, die unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, sich im Alleinbesitz eines Geschäftes befinden, so hat das Wahlrecht in ihrem Namen der Geschäftsführer auszuüben.

§ 9.

(1) Als wirkliche Mitglieder können jene Mitglieder des Handels-, Gewerbe- und Industriestandes gewählt werden, welche das Staatsbürgerrecht besitzen, das 30. Lebensjahr zurläufiggelegt haben und seit mindestens drei Jahren im Kammerbezirke aktiv wahlberechtigt sind.

(2) Ausgeschlossen von der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes sind diejenigen Personen, welche nach den bestehenden Gesetzen von der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen sind.

Suspendierung, Ausschließung.

§ 10.

(1) Wenn in der Person eines Mitgliedes Verhältnisse eintreten, die dasselbe von der Berufung ausgeschlossen haben würden (§§ 8 und 9), so hat dies das Ausscheiden des gewählten Mitgliedes aus der Kammer zur Folge.

(2) Mitglieder, gegen welche wegen einer die Ausschließung von der Wählbarkeit begründenden strafbaren Handlung (§ 9) ein Strafverfahren eingeleitet wurde, ferner jene, über deren Vermögen

518 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

der Konkurs eröffnet wurde, bleiben bis zum rechtskräftigen Abschluß des Straf-, beziehungsweise Konkursverfahrens suspendiert. Dasselbe gilt für Mitglieder, hinsichtlich derer das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde.

(3) Ein wirkliches Mitglied kann wegen gröblicher Vernachlässigung seiner Pflichten oder andauernder Verhinderung, die von der Kammer als nicht gerechtfertigt angesehen wird, seines Mandates verlustig erklärt werden. Für diesen Beschuß ist die Zweidrittelmehrheit sämtlicher wirklicher Kammermitglieder erforderlich.

Berufung der korrespondierenden Mitglieder.

§ 11.

(1) Die korrespondierenden Mitglieder werden von der Kammer mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Ihre Anzahl bestimmt die Kammer nach eigenem Ermessen. Die korrespondierenden Mitglieder können außerhalb des Standortes der Kammer und außerhalb des Kreises der Handel-, Gewerbe- und Industrietreibenden gewählt werden.

(2) Sie können den Sitzungen der Kammer beigezogen werden, haben eine beratende Stimme, aber kein Stimmrecht bei den Schlufffassungen der Kammer.

Eröffnung.

§ 12.

(1) Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten veranlaßt die Eröffnung der neu gewählten Kammer und bestimmt hiefür den Tag und die Stunde.

(2) Die Eröffnung erfolgt durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der Kammer.

Präsidium.

§ 13.

(1) Jede Kammer wählt in ihrer Eröffnungssitzung für die Dauer der Wahlperiode einen Präsidenten und aus jeder Sektion über deren Vorschlag je einen Vizepräsidenten.

(2) Der Präsident vertritt die Kammer nach außen und leitet ihre Geschäfte.

(3) Die Vizepräsidenten der Kammer vertreten und unterstützen den Präsidenten in seiner Amtsführung und sind gleichzeitig Obmänner jener Sektionen, aus deren Mitte sie gewählt wurden.

(4) Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten erfolgt mittels Stimmzettels durch absolute Stimmenmehrheit.

518 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

(5) Wenn im Laufe der Wahlperiode einer dieser Funktionäre ausscheidet, so ist für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl vorzunehmen.

(6) Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten unterliegt der Bestätigung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten. Bis diese Bestätigung erfolgt ist, werden die Geschäfte der Kammer durch die in der letzten Wahlperiode gewählten Funktionäre weitergeführt. Nach erfolgter Bestätigung leisten der Präsident und die Vizepräsidenten dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten die Angegebung, daß sie die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft erfüllen werden.

§ 14.

(1) Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden das Präsidium der Kammer.

(2) Der Direktor des Kammeramtes (§ 27) ist den Verhandlungen des Präsidiums mit beratender Stimme zuzuziehen.

(3) Das Präsidium ist für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, namentlich für die Einhaltung des Wirkungskreises der Kammer und für die Befolgung der Geschäftsordnung sowie für die Vollziehung der Beschlüsse und Anordnungen der Kammer verantwortlich. Glaubt das Präsidium diese Verantwortlichkeit für die Vollziehung eines Kammerbeschlusses nicht übernehmen zu können, so kann es diese aussetzen. Der Präsident muß jedoch in diesem Falle entweder sofort oder nach wiederholter Beratung in der Kammer dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten berichten und dessen Entscheidung einholen.

Ausfertigungen.

§ 15.

(1) Die Beurkundung der Kammerbeschlüsse und die Ausfertigung der von der Kammer ergehenden Mitteilungen, Angaben und sonstigen Schriftstücke erfolgt durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Direktor des Kammeramtes oder dessen Stellvertreter.

(2) Die Kammer sind berechtigt, das Staatswappen der Republik Österreich mit der Aufschrift „Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in“ (Standort der Kammer) zu führen.

Pflichten der Mitglieder.

§ 16.

Die wirklichen Mitglieder (Kammerräte) sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwöhnen, die ihnen zugewiesenen Berichte auszuarbeiten und Wahlen in Ausschüsse anzunehmen.

518 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Beratung und Beschlusssfassung.

§ 17.

(1) Die endgültige Beratung und Beschlusssfassung über die in den Wirkungskreis der Kammer fallenden Angelegenheiten erfolgt in Vollversammlungen, welche mindestens jeden zweiten Monat vom Präsidenten einberufen werden.

(2) Außerordentliche Versammlungen werden durch eine Verfügung des Präsidenten einberufen. Sie müssen einberufen werden auf Beschluß des Präsidiums sowie über ein schriftlich gestelltes Verlangen mindestens eines Drittels der wirklichen Kammermitglieder oder zufolge Aufforderung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

§ 18.

(1) Die Beratungsgegenstände sind den Mitgliedern vor jeder Sitzung schriftlich mitzuteilen.

(2) Durch Beschluß der Kammer als dringlich erklärte Gegenstände können jedoch in jeder Sitzung in Verhandlung genommen werden.

(3) Über die Beratungen jeder Sitzung ist eine Verhandlungsschrift mit genauer Angabe der Anwesenden und Abstimmenden aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedem Abstimmenden steht es frei, die Aufnahme seiner in der Sitzung vorgebrachte Äußerung in die Verhandlungsschrift zu verlangen.

(4) Die Verhandlungen der Kammer sind in der Regel öffentlich. Ausgenommen hiervon sind jene Fälle, in denen von der gesetzgebenden Gewalt oder den Staatsämtern die geheime Beratung gefordert wird, ferner die Beratungen über Personalangelegenheiten. Außerdem kann die Mehrheit der Mitglieder die Abhaltung einer vertraulichen Versammlung beschließen.

(5) Beim Kammerschiedsgericht sind die Verhandlungen öffentlich, die Beratungen der Schiedsrichter vertraulich.

(6) Über Angelegenheiten, welche den Haushalt der Kammer belasten, kann nur in einer öffentlichen Versammlung beraten und beschlossen werden.

(7) Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzung sind durch den Druck zu veröffentlichen.

Sektionen.

§ 19.

(1) Jede der einzelnen Sektionen (§ 4) hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die den Wirkungskreis der Kammern als beratende Körper betreffen (§ 2 A), selbständig Beratungen abzuhalten

518 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

und Beschlüsse zu fassen, sowie diese den zuständigen gesetzgebenden Körperschaften und Behörden zur Kenntnis zu bringen.

(2) In jenen Fällen, in welchen die in § 2 B, 1 bis 4, aufgezählten Berechtigungen ausschließlich die Interessen einer einzelnen Sektion berühren, kann diese beantragen, daß ihr die Ausübung dieser Berechtigungen namens der Kammer übertragen wird. Über derartige Sektionsanträge wird in der nächsten Vollversammlung entschieden, wenn sie mindestens acht Tage vorher dem Präsidium überreicht wurden.

(3) Jede Sektion wird nach außen durch ihren Obmann vertreten. Ihm steht gemeinsam mit dem Direktor des Kammeramtes oder dessen Stellvertreter die Beurkundung der Beschlüsse und die Ausfertigung der Schriftstücke zu, welche die Angelegenheiten, die gemäß den vorstehenden Bestimmungen von der Sektion selbstständig behandelt werden, betreffen.

Beschlüsse.

§ 20.

Zu einem gültigen Beschuß der Kammer oder der einzelnen Sektionen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden, sofern im Gesetze oder in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt wird, mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleichgeteilten Stimmen wird jene Meinung zum Beschuß erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Geschäftsordnung, Geschäftssprache.

§ 21.

(1) Jede Kammer sowie ihre Sektionen können Ausschüsse zur Vorbereitung und Berichterstattung an die Vollversammlung oder Sektionsversammlung wählen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung enthält die Geschäftsordnung, welche jede Kammer auf Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzes entwirft, durch Kammerbeschuß endgültig festsetzt und dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten mitteilt. In der Geschäftsordnung ist insbesondere auch der Verkehr mit den auf Grund von Gesetzen und Vollzugsanweisungen errichteten sowie mit den freien Vereinigungen von Handel, Gewerbe und Industrie zu regeln.

(3) Die Geschäftssprache der Kammern ist die deutsche. Ihrer haben sich die Kammern und Kammerämter bei ihren Beratungen, im Verkehr mit den Behörden und im inneren Dienste zu bedienen.

Kosten voranschlag, Bedeckung, Rechnungslegung.

§ 22.

(1) Jede Kammer entwirft für jedes Kalenderjahr einen Voranschlag über ihre finanziellen Erfordernisse und deren Bedeckung und legt ihn längstens bis Ende September dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zur Genehmigung vor.

(2) In Ermanglung eigenerzureichender Einkünfte einer Kammer wird der unbedeckte Betrag des genehmigten Voranschlages auf die die Grundlage der Wahlberechtigung bildenden Betriebe (§ 8) nach Maßgabe der von ihnen entrichteten Erwerbsteuer gleichmäßig umgelegt, zugleich mit dieser eingehoben und an die Kämmer abgeführt.

(3) Wo es einer Kammer an eigenen oder ihr unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und den erforderlichen Einrichtungsstücken gebricht, bleibt die Gemeinde des Standortes der Kammer verpflichtet, den Abgang auf ihre Kosten beizuschaffen.

(4) Jede Kammer ist alljährlich zur öffentlichen Rechnungslegung über ihre Einnahmen und Ausgaben verpflichtet. Sie legt den Rechnungsausschluß für das abgelaufene Jahr jährlich bis längstens Ende März dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vor und veröffentlicht den Rechnungsausschluß, sobald er vom Staatssekretär richtig befunden oder richtiggestellt worden ist.

Auflösung der Kämmern.

§ 23.

(1) Die Kämmern für Handel, Gewerbe und Industrie können durch Verfügung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten aufgelöst werden. Sie sind jedenfalls aufzulösen, wenn zwei Drittel sämtlicher Kammermandate durch Austritt oder Tod frei geworden sind.

(2) In dem einen wie in dem anderen Falle sind jedoch die Neuwahlen längstens innerhalb drei Monaten vorzunehmen. In der Zwischenzeit werden die Geschäfte der Kammer durch einen vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu bestellenden Kommissär geführt.

Kammeramt.

§ 24.

(1) Bei jeder Kammer wird zur Besorgung der eigentlichen Kämmergeschäfte (Konzepts-, Kanzlei- und Kassageschäfte), sowie zur Mitwirkung an den

518 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11

der Kammer durch besondere Gesetze oder sonstige Vorschriften übertragenen Aufgaben der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung (§ 2, B) ein Kammeramt geschaffen, dessen Kosten von der Kammer zu bestreiten sind.

(2) Als unmittelbarer Wirkungskreis obliegt diesem Amt:

1. Die Führung der Industrie- und Gewerbestatistik und die Evidenzhaltung der hierzu erforderlichen Nachweisungen.

2. Die Führung der Listen der zur Wahl in die Kammer berechtigten Personen.

3. Die Erstattung regelmäßiger Wirtschaftsberichte an die Kammer zur Vorlage an das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

4. Die den Kammern durch Gesetz oder sonstige Vorschriften übertragene Registrierung von Marken und Mustern und die Führung der entsprechenden Register und Archive sowie die Ausstellung von Zeugnissen über Eintragungen in diese Register.

5. Die Ausstellung von Zeugnissen über rechtlich bedeutsame Tatsachen des Geschäftslebens.

6. Die Besorgung sonstiger Angelegenheiten der wirtschaftlichen Verwaltung, die ihm nach Anhörung der Kammer durch ein Gesetz oder mit Zustimmung der Kammer oder des Kammertages (§ 31) durch einen Auftrag des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten übertragen werden.

§ 25.

(1) Das Kammeramt untersteht hinsichtlich der in den Wirkungskreis der Kammer fallenden Angelegenheiten (§ 2) dem Präsidium der Kammer.

(2) Dieses hat den einzelnen Sektionen über deren Vorschlag die Konzepts- und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen, die zur Besorgung der von ihnen gemäß § 19 selbstständig behandelten Angelegenheiten nötig sind.

(3) Hinsichtlich der dem Kammeramt unmittelbar obliegenden Aufgaben (§ 24, Absatz 2) hat das Kammeramt die Anordnungen des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu vollziehen.

§ 26.

Die Kammern können mit Zustimmung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in Orten ihres Bezirks, welche von besonderer gewerblicher, industrieller oder kommerzieller Bedeutung sind, Außenstellen des Kammeramtes errichten.

§ 27.

(1) Das Kammeramt wird von einem fachwissenschaftlich gebildeten beauftragten Direktor geleitet, dem die erforderliche Anzahl von Stellvertretern und die nötigen Hilfskräfte beizugeben sind.

(2) Der Direktor, seine Stellvertreter sowie die sonstigen dauernd Angestellten des Amtes werden über Antrag des Präsidiums von der Kammer ernannt. Ihre Bestellung ist an den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft gebunden. Sie sind als Beamte der öffentlichen Verwaltung anzusehen und haben ein vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit der Kammer vorzuschreibendes Dienstgelöbnis zu leisten.

(3) Die Rechte und Pflichten der Beamten und sonstigen Angestellten werden in einer Dienstordnung, die Ansprüche auf Befördung und Ruhebezüge in besonderen Vorschriften festgelegt, welche von der Kammer zu beschließen sind und der Genehmigung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bedürfen.

(4) Jede Kammer hat einen Pensionsfonds zu bilden und für die versicherungstechnische Deckung der Ruhebezüge durch die Einstellung eines entsprechenden Betrages von mindestens fünf Prozent der gesamten Kammerkosten in ihrem jährlichen Voranschlag Sorge zu tragen. Die durch den Pensionsfonds nicht gedeckten Beträge sind in den Voranschlag einzustellen.

(5) Die Aussertungen des Amtes werden von dem Direktor oder dessen Stellvertretern gezeichnet.

Ordnungsstrafen.

§ 28.

(1) Die Inhaber und vertretungsberechtigten Leiter eines im Sinne des § 8 die Grundlage des Wahlrechts bildenden Unternehmens, welche die von der Kammer oder dem Kammeramte verlangten, zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder die benötigten Nachweiseungen nicht liefern (§ 3, Absatz 3), können mit Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 10.000 K bestraft werden. Die Nichtbefolgung anderer von der Kammer oder dem Kammeramte in ihrem Wirkungskreise erteilter Aufträge kann an den angeführten Personen mit Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 5000 K bestraft werden. Auf öffentliche Beamte finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

(2) Die Strafanthandlung steht dem Kammeramte zu. Gegen dessen Entscheidung ist die binnen 14 Tagen beim Kammeramte einzubringende Be-

518 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

15

§ 35.

Die bestehenden Handels- und Gewerbe- kammern sezen ihre Tätigkeit fort, bis ihre Umgestaltung in Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgt sein wird.

§ 36.

Die Kammerämter werden aus den Sekretariaten der bestehenden Handels- und Gewerbe- kammern mit Berücksichtigung der Vorschriften dieses Gesetzes gebildet.

§ 37.

Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Allgemeiner Teil.

Das Gesetz vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, betreffend die Organisierung der Handels- und Gewerbekammern, hat sich in dem halben Jahrhundert seines Bestandes wie wenige Verwaltungs- gesetze des alten Österreich bewährt.

Die Handels- und Gewerbekammern haben sich auf Grund dieses Gesetzes bei allen Nationalitäten der alten Monarchie nicht nur zu wertvollen Vertretern der in ihnen vereinigten Wirtschaftsgruppen, sondern auch zu verdienstvollen Mitarbeitern an der staatlichen Verwaltung entwickelt und es wurde die in Österreich geschaffene Organisation in der ganzen Welt als vorbildlich anerkannt.

Die unaufhaltsam fortschreitende Entwicklung auf allen Gebieten des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens, die Änderungen, welche im Laufe der Zeit im ganzen Verwaltungsorganismus vor sich gegangen sind, und die Verschiebungen im Kräfteverhältnis der einzelnen Wirtschaftsgruppen mussten jedoch naturgemäß dazu führen, daß auch dieses auf andere Zeitverhältnisse zugeschnittene Gesetz nach Jahrzehntelanger Geltung den Anforderungen der modernen Zeit in mancher Hinsicht nicht mehr entspricht und daher reformbedürftig ist.

So wurde denn auch im Laufe der Zeit, namentlich aber in den letzten Friedensjahren in den in Betracht kommenden Interessentenkreisen der Wunsch immer lauter, das geltende Handelskammergesetz den geänderten Zeitverhältnissen anzupassen.

Im Sinne dieser Erwägungen und Anregungen hat schon das Handelsministerium mehrere Jahre vor Kriegsbeginn die Ausarbeitung eines den neuen Anforderungen entsprechenden Gesetzentwurfes ins Auge gefaßt und diese Arbeit nur infolge der kriegerischen Ereignisse vorübergehend wieder zurückgestellt.

Nunmehr haben die katastrophalen Umwälzungen, welche der Weltkrieg mit sich gebracht hat, die Frage der Reformierung des Handelskammergesetzes wieder in den Vordergrund gerückt und die veränderten politischen Verhältnisse drängen zu einer raschen Neugestaltung der bestehenden Handels- und Gewerbekammern.

In letzter Zeit wurde insbesondere in den Kreisen jener politischen Parteien, welche vorzugsweise den Schutz der gewerblichen Interessen wahrnehmen, der Wunsch laut, die Organisation der österreichischen Handels- und Gewerbekammern auf eine möglichst breite und paritätische Grundlage zu stellen und zu diesem Zwecke namentlich die veralteten, die Zusammensetzung der Kammern und das Wahlrecht betreffenden Bestimmungen des geltenden Gesetzes im Sinne der demokratischen Anforderungen dieser Zeit neu zuordnen. Dieser Wunsch kam auch in einer von der Provisorischen Nationalversammlung am 21. Dezember 1918 gefaßten Resolution zum Ausdruck, in der das Staatsamt für Gewerbe, Industrie und Handel aufgefordert wurde, der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf über die Umgestaltung der Handels- und Gewerbekammern vorzulegen. Die Nationalversammlung hat ferner anlässlich der Beschlusfassung über den Gesetzentwurf, betreffend die Verlängerung der Funktionsdauer der wirtschaftlichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer bis 31. Dezember 1919, in einer am 30. Juli 1919 gefaßten Resolution die Regierung aufgefordert, den im Staatsamt bereits fertiggestellten Gesetzentwurf betreffend die Umgestaltung der Handels- und Gewerbekammern, bis längstens 30. September 1. J. in Vorlage zu bringen. Dieser Termin konnte nicht eingehalten werden, da im Zusammenhange mit den vorbereitenden Arbeiten über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Errichtung von Arbeiterkammern, noch eingehende zwischenstaatliche Verhandlungen erforderlich waren.

Die nunmehr zur gesetzmäßigen Behandlung eingebrauchte Regierungsvorlage sucht allen Erwägungen Rechnung zu tragen, die für die Reform des Handelskammergesetzes sprechen, und in Anlehnung an den bewährten Rahmen des geltenden Gesetzes dem Zuge der Zeit folgend jene Änderungen an dem Gesetze vorzunehmen, die unserer neuen Staatsverfassung sowie den Bedürfnissen der Verwaltung entsprechen. Gleichzeitig sollen bewährte, auch ohne gesetzliche Weisungen entstandene Einrichtungen der Kammern nunmehr gesetzlich sanktioniert und damit dauernd in das Gefüge unserer künftigen Wirtschaftsverwaltung eingefügt werden.

Die bestehende Organisation der Handels- und Gewerbekammern beruht auf dem Prinzip der territorialen Gliederung und auf der Zusammenfassung der Berufsgruppen des Handels, des Gewerbes und der Industrie in einheitlichen Vertretungskörpern. Diese Organisationsform war zur Zeit der Entstehung der Kammern schon mit Rücksicht auf die damaligen mangelhaften Verkehrsverhältnisse eine unabsehbliche Notwendigkeit. Die Kammer war die Vermittlerin der Wünsche und Anliegen der wirtschaftlichen Berufsgruppen ihres Sprengels bei der Gesetzgebung und bei den Zentralstellen, denen sie in vielen Fällen auch als Informationsquelle und wirtschaftliche Verwaltungsstelle diente. Wenn die Entwicklung des Verkehrs es auch später ermöglichte, daß die Zentralstellen mit den einzelnen Unternehmungen und den Berufsvereinigungen der Provinz leichter in unmittelbare Fühlung treten konnten, so behielten doch namentlich die vom Sitz der Zentralstellen entfernt liegenden Kammern ihre Bedeutung als Vermittlungsstellen bei.

Die Zusammenfassung der kaufmännischen, gewerblichen und industriellen Wirtschaftsgruppen in einer gemeinsamen Interessenvertretung ist aber, wie die mit den bestehenden Kammern gemachten Erfahrungen beweisen, auch aus inneren Gründen gerechtfertigt. Berühren doch gerade die großen Fragen der Wirtschaftspolitik, wie die Handelspolitik, die Steuergesetzgebung, die Ordnung des Geldwesens, das Verkehrssehen usw. alle Wirtschaftsgruppen ziemlich gleichmäßig. Das Zusammenwirken sämtlicher Erwerbskreise in den Kammern bietet daher die Gelegenheit zu einer wirklich umfassenden Vorberatung und Erörterung der diese Angelegenheiten betreffenden Gesetzgebung und die Möglichkeit, einen Ausgleich widerstreitender Interessen der einzelnen Wirtschaftsgruppen noch vor der Entscheidung durch die Regierung und noch vor der parlamentarischen Beratung zu erzielen. Durch die gegenwärtige Kammerorganisation wird daher auch eine gewisse Ökonomie der Beratung ermöglicht und eine unzweckmäßige Überlastung der parlamentarischen Körperschaften vermieden.

Die Zusammenfassung von Handel, Gewerbe und Industrie in einen Vertretungskörper erweist sich aber nicht nur bei den wichtigen den Kammern als beratenden Organen zukommenden Obliegenheiten, sondern namentlich auch hinsichtlich einer großen Anzahl von Verwaltungsaufgaben als notwendig, für die das Territorialprinzip mit seiner lückenlosen Erfassung aller in einem bestimmten Gebiete gelegenen Betriebe nicht entbehrt werden kann. Dies gilt beispielsweise von den durch die Kammern heute bereits besorgten Agenden der Marken- und Musterregistrierung, der Gewerbestatistik, der Teilnahme an der Gewerbeverwaltung usw., ebenso aber auch von einer Reihe großer Verwaltungsaufgaben, welche die Kammern heute bereits befolgen oder welche sie in Zukunft übernehmen sollen, wie von der Exportförderung, vom Vermögensschutz und dem Schutze wirtschaftlicher Interessen im Auslande. Diese Verwaltungsaufgaben berühren die Interessen aller in den Kammern vertretenen Wirtschaftsgruppen gleichmäßig und können daher zweckmäßig nur von einem Organe durchgeführt werden.

Für das Territorialprinzip sprechen aber außer dem historischen Momenten und den erwähnten, aus der praktischen Erfahrung gewonnenen Zweckmäßigkeitgründen insbesondere auch sonstige schwerwiegende Erwägungen. In der langen Zeit ihres Bestandes hat sich fast jede Kammer einen großen Verwaltungsaufbau geschaffen, einen Stab von Beamten herangezogen, eigene Amtsgebäude erworben, Bibliotheken und sonstige Hilfseinrichtungen angelegt. Dieser großangelegte Verwaltungsaufbau stellt einen nicht zu unterschätzenden geistigen und materiellen Wert dar, der großenteils verloren gehen würde, wenn das Territorialprinzip aufgegeben und die Organisation der Kammern zerrissen würde. Der finanziellen Frage kommt hierbei insbesondere auch hinsichtlich der laufenden Belastung besondere Bedeutung zu. Die Lebens- und Leistungsfähigkeit einer Körperschaft hängt zunächst von ihrer ausreichenden Dotirung ab. Die Leistungsfähigkeit kam aber, und zwar wohl in Zukunft noch mehr als bisher, nur durch die Zusammenfassung der verschiedenen Erwerbsgruppen der Wohlhabenderen mit jenen der Minderbegüterten gewährleistet werden. Eine Zersplitterung der bisherigen Handels- und Gewerbe-Kammern würde die Kosten der Geschäftsführung vervielfachen, was nicht nur dem Grundsatz der Vereinfachung und Verbülligung der Verwaltung geradezu widersprechen würde, sondern namentlich auch für die dermalen ohnedies mit großen Schwierigkeiten kämpfenden Schichten des mittleren und kleinen Gewerbes kaum exträglich wäre. Denn der Kleinhandel und das Kleingewerbe wären kaum in der Lage,

518 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

19

für sich eine Organisation ins Leben zu rufen, welche annähernd jene Leistungen aufbringen könnte, die heute die Kammern für das Gewerbe, sei es unmittelbar durch ihre beratende und verwaltende Tätigkeit, sei es durch besondere Aktionen auf dem Gebiete der Gewerbeförderung tatsächlich erbringen. Diese Umstände haben auch dazu geführt, daß die schon vor Jahren in gewerblichen Kreisen geltend gemachten Bestrebungen, selbständige Handwerkerkammern zu errichten, wieder aufgegeben wurden und daß im Deutschen Reich, wo solche Handwerkerkammern errichtet wurden, heute bereits wieder Bestrebungen im Buge sind, sie wieder mit den Handelskammern zu vereinigen.

Wenn sich die territoriale Zusammenfassung der verschiedenen Erwerbsgruppen hienach lange Zeit hindurch bestens bewährt hat, so kann doch nicht übersehen werden, daß sich gerechtfertigterweise auch das Bedürfnis nach fachlicher Organisation im Laufe der Zeit immer stärker geltend machte. Soweit diesem Bedürfnisse nicht schon durch das Gesetz (Genossenschaften) Rechnung getragen wurde, hat es zur Gründung zahlreicher freier, die engeren Berufsgenossen der einzelnen Wirtschaftsgruppen zusammenfassender Organisationen geführt. Industrie, Gewerbe und Handel organisierten sich in zahlreichen, mehr oder minder bedeutsamen Vereinigungen, welche naturgemäß für sich auch den Anspruch auf Gehör bei allen sie interessierenden Fragen erhoben und sich immer mehr auch mit der Erledigung einzelner, die bezügliche Fachorganisation betreffender Aufgaben befassten. So war die Möglichkeit geboten, fachliche Angelegenheiten in Berufsvereinigungen, und zwar oft in Anlehnung an rein wirtschaftliche Organisationen, wie die Kartelle, oder in Berührung mit den entsprechenden Fachorganisationen der Arbeiterschaft zu erledigen, während diese Möglichkeit bei den gemischten Territorialorganisationen der Kammern nicht vorhanden war. Dazu kam, daß die einzelnen Berufsgruppen bei Vertretung ihrer Interessen in den Fachorganisationen keinerlei Hemmungen unterworfen waren, während sie in der gemischten Kammern genötigt waren, einen Ausgleich mit anderen, oft nicht interessierten oder gar gegenseitig interessierten Gruppen auch in jenen Angelegenheiten zu suchen, die ausschließlich ihren Berufskreis betrafen. Dies hat vielfach die Berufs- und Fachorganisationen in einem gewissen Gegensatz zu den Kammern gebracht.

Namentlich war es die Industrie, welche sich infolge der immer stärker werdenden Vertretung des Kleingewerbes und des Kleinhandels, deren Angelegenheiten oft einen sehr weiten Raum in den Kammertberatungen einnahmen, von den Kammern vielfach zurückzog und ihre Interessen in eigenen Organisationen zur Geltung zu bringen suchte. Erst durch die Gründung der Handelspolitischen Zentralstelle, welche aus dem Bestreben entstanden ist, die Ausschaltung der Kammern von großen Fragen der Industrie zu verhüten, wurden die industriellen Verbände wieder in einen engeren Zusammenhang mit den Kammern gebracht.

Andrerseits haben jedoch auch der Handel und das Kleingewerbe — manchmal nicht ohne Grund — über das Überwiegen der Großindustrie und der Banken bei der Führung der Kammertgeschäfte Klage geführt und sie waren daher ebenfalls bestrebt, das Hauptgewicht ihrer Interessenvertretung in ihre Berufs- und Fachorganisationen zu verlegen. Diese Umstände haben in jüngster Zeit dazu geführt, daß bei einem Teile der Interessenten Bestrebungen zutage getreten sind, die auf eine vollständige Trennung der in den Kammern vertretenen Wirtschaftsgruppen und die Errichtung von selbständigen Kammern für den Handel, das Gewerbe und die Industrie abzielen.

Die Bedeutung der fachlichen Organisation hat sich in der Kriegszeit gezeigt, in der eine Reihe von Verwaltungsaufgaben der Kriegswirtschaft den eigens zu diesem Zwecke gebildeten fachlichen Vereinigungen übertragen wurde, und es steht außer Zweifel, daß das Bedürfnis nach dem Bestehen berufsmäßiger Organisationen auch in der Zukunft, und zwar nicht zuletzt auch im Hinblick auf die in Aussicht genommene gesetzmäßige Organisation der Arbeitervertröfung in den Arbeiterskammern, immer lebhafter werden wird. Eine Reihe von Fragen, die das Arbeitsverhältnis betreffen, wird gewiß am zweckmäßigsten durch eine Ausprache von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Rahmen engerer Berufsgruppen gelöst werden können. Überhaupt wird die berufsmäßige Gliederung dort besonders am Platze sein, wo es sich um Beratungen oder Abmachungen innerhalb desselben Berufskreises handelt, während die gemischte Organisation der Kammern dort den Vorzug verdienen wird, wo der Ausgleich der Interessen verschiedener Berufsgruppen untereinander in Frage kommt.

Das Prinzip der berufsmäßigen Gliederung birgt hienach zweifellos viele und große Vorteile in sich. Es kann jedoch nicht verkannt werden, daß seine ausschließliche Anwendung beim Neuaufbau der Kammern verfehlt wäre und daß es als unzweckmäßig bezeichnet werden müßte, mit einem Sprunge das bisher bewährte territoriale Prinzip vollständig zu verlassen und unvermittelt auf das Prinzip der reinen Fachorganisationen überzugehen. Gegen diese theoretisch gewiß vertretbare Möglichkeit sprechen außer den gewichtigen Gründen, welche für die grundständige Beibehaltung der bisherigen Grundsätze der Kammertorganisation bereits angeführt wurden, auch noch folgende Erwägungen.

Zunächst darf nicht außer acht gelassen werden, daß der zukünftige Verfassungsbau Österreichs die Individualitäten der Länder noch weit mehr berücksichtigen wird, als dies bei der gegenwärtigen Verfassung und der bestehenden Verwaltungsorganisation der Fall ist. Es ist daher wohl nicht möglich, die Organisation der wirtschaftlichen Vertretungskörper ganz im Gegensatz zur politischen auf einer fachlich zentralistischen Grundlage aufzubauen. Auch würde eine rein fachliche Gliederung, wenn sie nicht zu einer vollständig lückenhaften und ungeeigneten Organisation führen soll, immer eine gewisse Zahl von Teilnehmern voraussetzen. Eine solche ist vielleicht in England oder in Deutschland mit dem großen, weit durchgebildeten Wirtschaftsleben dieser Länder in dem Maße vorhanden, daß dort dem Gedanken einer durchgreifenden fachlichen Organisation nähergetreten werden kann. War diese Voraussetzung aber schon im alten Österreich nicht durchwegs vorhanden, so trifft sie in unserem gegenwärtigen Staatswesen noch viel weniger zu, da hier verschiedene Zweige der Industrie, des Handels und sogar des Gewerbes solche Lücken aufweisen, daß eine rein fachliche Organisation selbst für ganz Österreich nicht möglich wäre, geschweige denn für die einzelnen Länder.

In Berücksichtigung dieser Umstände hält daher die Regierungsvorlage an der bewährten territorialen Gliederung der Kammern fest, ist jedoch von dem Bestreben geleitet, diese Organisation derart auszustalten, daß sie dem gewiß beachtenswerten Grundsätze der fachlichen Interessenvertretung im möglichst weitgehenden Maße Rechnung trägt und die Grundlagen für eine weitere Entwicklung in dieser Richtung schafft. Dieses Ziel soll durch die in der Regierungsvorlage vorgesehene Gliederung in Sektionen sowie durch die Schaffung von Landes-, Handels-, Gewerbe- und Industrietagen erreicht werden.

Jede Kammer soll in Hinkunft in mindestens drei Sektionen, und zwar in die Handelssektion, die Gewerbesektion und die Industriesektion zerfallen. Die Berg- und Hüttenwerke sollen in der Industriesektion, die Finanz-, Versicherungs- und Verkehrsunternehmungen in der Handelssektion, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in jener Sektion ihre Vertretung finden, welcher sie nach der Art ihres Unternehmens zugehören.

Die Zahl der wirklichen Kammermitglieder soll von mindestens 16 und höchstens 48 auf mindestens 30 und höchstens 100 erhöht werden, wodurch eine tunlichst gerechte, den besonderen Verhältnissen der einzelnen Wirtschaftsgruppen Rechnung tragende Aufteilung der Mitglieder auf die Sektionen sowie die gleichmäßige Aufteilung der Mitglieder auf die in den einzelnen Sektionen zu bildenden Wahlkörper ermöglicht wird. Gewisse Erwerbsgruppen, denen in einem Kammerbezirk eine besondere Bedeutung zukommt, soll die Vertretung in einer eigenen Sektion gewährt werden können. Jeder einzelnen Sektion soll das Recht zuerkannt werden, in allen den Wirkungskreis der Kammern als beratende Körperschaften betreffenden Angelegenheiten selbständige Beratungen abzuhalten und Beschlüsse zu fassen und diese den zuständigen gesetzgebenden Körperschaften und Behörden zur Kenntnis zu bringen. Auch soll jeder Sektion über ihren Antrag die Befolgung anderer Angelegenheiten, wenn diese ausschließlich ihre Interessen berühren, übertragen werden können. Jede Sektion soll ferner im Präsidium der Kammer eine entsprechende Vertretung erhalten und es sollen endlich auch den einzelnen Sektionen über deren Vorschlag die zur Befolgung der von ihnen selbständig behandelten Angelegenheiten nötigen Konzepts- und Hilfskräfte zur Verfügung gestellt werden. Durch diese Bestimmungen wird allen in den Kammern vertretenen wirtschaftlichen Gruppen die Geltendmachung ihrer speziellen Interessen im Rahmen der Kammer gewahrt und jede Majorisierung einer Gruppe vermieden. Dadurch wird auch die Gewähr für eine weitgehende Selbständigkeit und Unabhängigkeit der einzelnen Wirtschaftsgruppen und für den ausreichenden Schutz ihrer Sonderinteressen geboten. Gleichzeitig wird den einzelnen Wirtschaftsgruppen jedoch der Vorteil nicht entzogen, denn die Teilnahme an gemeinsamen Beratungen und Beschlusssfassungen in allen die Allgemeinheit betreffenden Angelegenheiten im Rahmen einer einheitlichen Organisation sowie eine gemeinsame Verwaltungsstelle bieten.

Durch die Bildung von Landes-Handels-, Gewerbe- und Industrietagen soll ein unmittelbarer, auf gesetzlicher Grundlage beruhender Kontakt der einzelnen Wirtschaftsgruppen der Kammern mit den zugehörigen fachlichen Körperschaften ihres Bezirkes hergestellt und es sollen in Anslieferung an die Kammern fachlich zusammengesetzte Organe geschaffen werden, in denen alle wirtschaftlichen Berufszweige eines Kammerkreises und deren gesetzliche und freie Organisationen zum Worte kommen können. Durch die Zusammenfassung der Landes-Handels-, Gewerbe- und Industrietage in die allgemeinen Handels-, Gewerbe- und Industrietage wird für eine fachliche Gesamtvertretung der einzelnen Wirtschaftsgruppen im Staate Sorge getragen.

Die Regierungsvorlage sieht ferner die Schaffung paritätischer Ausschüsse durch die Kammern mit anderen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen gesetzlich berufenen Körperschaften vor. Durch diese

518 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

21

Anordnung soll die Beratung gemeinsamer Angelegenheiten und die Leitung gemeinsamer Einrichtungen durch die erwähnten Körperschaften ermöglicht werden.

Die Regierungsvorlage trägt auch dem dringenden Bedürfnis nach einer Verbreiterung des Wahlrechtes Rechnung.

Mit der Demokratisierung des politischen Wahlrechtes muß auch der Ausbau der wirtschaftlichen Interessenvertretungen Schritt halten. Die Vorlage ist daher von dem Bestreben geleitet, die in der letzten Zeit in dieser Hinsicht von allen Seiten geltend gemachten und insbesondere auch in der Resolution der Provisorischen Nationalversammlung vom 21. Dezember 1918 zum Ausdruck gebrachten Wünsche zu berücksichtigen. Immerhin mußte sie jedoch darauf Bedacht nehmen, daß den einzelnen in den Kammern vertretenen Wirtschaftsgruppen die Verfolgung ihrer speziellen fachlichen Interessen, die eben mit Rücksicht auf die durchgreifende Demokratisierung in den politischen Vertretungskörpern nicht voll zur Geltung gebracht werden können, in den autonomen Körperschaften, denen sie angehören, gewährleistet wird. Es müssen daher die auf die Verbreiterung des Wahlrechtes bei den Kammern gerichteten Wünsche in Einklang gebracht werden mit der Notwendigkeit einer entsprechenden Vertretung der Interessen der einzelnen Wirtschaftsgruppen und mit ihrer Bedeutung für das Wirtschaftsleben. Die Voraussetzung für die Ausdehnung und Demokratisierung des Wahlrechtes besteht daher in der Gewährleistung einer selbständigen Vertretung der einzelnen Wirtschaftsgruppen in den Kammern. Diese Selbständigkeit ist durch die bereits besprochene Sektionierung gegeben. Innerhalb der einzelnen Sektionen soll jedoch auf die möglichst gleichmäßige Vertretung aller Erwerbsgruppen Bedacht genommen werden. Der Gesetzentwurf, der lediglich den Rahmen für die Wahlrechtsbestimmungen bildet und die besonderen Vorschriften über das Wahlrecht den über Vorschlag der Kammern vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu erlassenden Wahlordnungen vorbehalten muß, stellt folgende Grundsätze auf:

Das Wahlrecht soll ein allgemeines und gleiches sein, das heißt, es soll allen im Vollgenüsse der bürgerlichen Rechte befindlichen Personen, welche ein Handels-, Gewerbe- oder Industrieunternehmen oder einen Bergbau selbständig oder als öffentliche Gesellschafter betreiben oder auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen zur Leitung und Vertretung eines solchen Unternehmens befugt sind, unter der Voraussetzung, daß das Unternehmen tatsächlich ausgeübt wird und der Erwerbsteuer unterworfen ist, in gleicher Weise zuerkannt werden. Hierach soll insbesondere auch die Bestimmung des geltenden Gesetzes, daß Frauen das Wahlrecht nur durch ihren Geschäftsleiter ausüben können, entfallen. Auch soll von der Fesselung einer Steuergrenze in den untersten Wahlkörpern im Gesetze abgesehen werden. Die Zahl der wirklichen Kammernmitglieder soll eine wesentliche Erhöhung erfahren, um den einzelnen Wirtschaftsgruppen eine entsprechende Vertretung in den zu bildenden Sektionen zu ermöglichen. Das veraltete Wahlsystem der schriftlichen Stimmenabgabe, welches die Freiheit der Wahl beeinträchtigt, soll durch direkte geheime Wahlen unter persönlicher Abgabe der Stimmzettel ersetzt werden. Die Berufung der wirklichen Mitglieder soll, getrennt nach Sektionen und Wahlkörpern, nach den für die Wahl in die Nationalversammlung geltenden Grundsätzen des Verhältniswahlrechts erfolgen.

In den über Vorschlag der Kammern zu erlassenden Wahlordnungen, sollen die Zahl der wirklichen Mitglieder sowie ihre Aufteilung auf die Sektionen und Wahlkörper bestimmt und die näheren Anordnungen über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl getroffen werden.

Von besonderer Wichtigkeit ist ein der Regierungsvorlage zugrunde liegender Gedanke, der eine wesentliche Neuerung in bezug auf den Wirkungskreis der Kammern im Auge hat.

Das geltende Gesetz unterscheidet im § 2 zwischen Funktionen, welche die Kammern als beratende Körper haben (A) und Obliegenheiten und Berechtigungen, die sich als reine Verwaltungsfunktionen darstellen (B). Diese Bestimmungen sollen unter Beibehaltung der erwähnten Scheidung auch in das neue Gesetz übernommen werden.

Die Vorlage sieht jedoch eine Erweiterung des Wirkungskreises der Kammern insofern vor, als sie die Möglichkeit schafft, die Kammern im übertragenen Wirkungskreise mit gewissen Verwaltungsagenten, insbesondere auch mit Aufgaben der Gewerbeverwaltung zu betrauen und sie zu sonstigen Angelegenheiten der wirtschaftlichen Verwaltung heranzuziehen. Die Vorlage sucht diesen Zweck dadurch zu erreichen, daß sie die Kammern als bereits bestehende autonome Verwaltungskörper in einen organischen Zusammenhang mit der Wirtschaftsverwaltung bringen will, ohne ihre Verbindung mit den Interessentenkreisen, welche sie zu vertreten haben, zu lösen. Während sohin auf der einen Seite die tünlichste Autonomie der Beteiligten bei der Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten aufrecht erhalten und ihnen auch ein geeignetes Organ für die Durchführung ihrer Beschlüsse belassen wird, sollen es

andererseits die Kammern als autonome Vertretungskörper von Handel, Gewerbe und Industrie gewissermaßen im übertragenen Wirkungskreise und als Korrelat ihres Umlagerechtes übernehmen, der allgemeinen Wirtschaftsverwaltung dienstbar zu werden.

Eine derartige Neuregelung kann naturgemäß nur im engsten Zusammenhange mit der im Zuge befindlichen Verwaltungsreform erfolgen, und es ist daher nicht möglich, schon anlässlich der Reform des Handelskammergesetzes in dem erwähnten Beilage eine genaue Umschreibung des Wirkungskreises vorzunehmen. Diesem Umstände trägt die Regierungsvorlage dadurch Rechnung, daß in dem zu erlassenden Gesetze nur der Rahmen für die Mitwirkung der Kammern an den Aufgaben der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung und an den das Arbeitsverhältnis betreffenden Maßnahmen und Einrichtungen geschaffen wird, während die Bestimmung, welche einzelnen Aufgaben der politischen Verwaltung ihnen zu übertragen sind, der späteren Gesetzgebung vorbehalten werden soll.

Auf die Aufnahme einer derartigen, der allgemeinen Verwaltungsreform in keiner Weise vorgreifenden Rahmenbestimmung in das zu erlassende Gesetz muß jedoch Gewicht gelegt werden, da schon dermalen die Heranziehung der Kammern zur Mitwirkung an der Wirtschaftsverwaltung dringend geboten erscheint.

Insbesondere steht dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten seit dem Übergange der Gewerbeinspektion an das Staatsamt für soziale Verwaltung überhaupt kein wirtschaftlich geschultes Vollzugsorgan zur Verfügung. Dieser Mangel hat sich namentlich während des Krieges sehr fühlbar gemacht. Erst allmählich gelang es, eine Reihe schwieriger kriegswirtschaftlicher Verwaltungsaufgaben, welchen die politischen Behörden nicht gewachsen sein konnten, durch die im Kriege neugeschaffenen Kriegs- und Wirtschaftsverbände oder durch die Bureaus der Handels- und Gewerbekammern besorgen zu lassen. Derartige Aufgaben harren jedoch auch dermalen noch der Lösung und es sind namentlich in der Übergangszeit für das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Organe unentbehrlich, welche nach Bedarf mit staatlichen wirtschaftlichen Agenden betraut werden können. Diese Erwägungen führten nicht nur zu der beabsichtigten Erweiterung des Wirkungskreises der Kammern sondern sie legten insbesondere auch den Gedanken der Ausgestaltung der bestehenden Kammerbüros nahe.

Die Regierungsvorlage sieht daher die Schaffung von Kammerämtern vor, welche außer zur Beförderung der eigentlichen Kammergeschäfte auch zur Mitwirkung an den den Kammern durch besondere Gesetze oder sonstige Vorschriften übertragenen Aufgaben der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung berufen sind und in deren unmittelbaren Wirkungskreis nicht nur jene Agenden, welche die bisherigen Sekretariate schon tatsächlich geführt haben, sondern auch die Beförderung von Angelegenheiten der reinen Wirtschaftsverwaltung fallen, die ihnen nach Anhörung der Kammer durch ein Gesetz oder mit Zustimmung des Kammer oder des Kammerrates durch einen Auftrag des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten übertragen werden.

In den Kammerämtern wird die staatliche Verwaltung sohin Organe besitzen, die in lokalen Kreisen wurzeln und auch besonders geeignet erscheinen, als Vollzugsorgane der Verwaltung an den oben erwähnten wirtschaftlichen Aufgaben mitzuwirken.

Einer besonderen Erwähnung bedarf noch das künftige Verhältnis der Handels- und Gewerbekammern und ihrer Ämter zu den Staatsbehörden, insbesondere zum Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Nach § 3 des geltenden Gesetzes unterstehen die Handels- und Gewerbekammern unmittelbar dem Handelsminister, und sie vollziehen dessen Anordnungen in den ihrem Wirkungskreise angehörigen Angelegenheiten. In Hinkunft sollen die Kammern als solche lediglich der Aufsicht des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten unterstellt werden. Hingegen sollen die neu zu errichtenden Kammerämter hinsichtlich der ihnen unmittelbar obliegenden Aufgaben die Anordnungen des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu vollziehen haben. Hierfür war die Erwägung maßgebend, daß es weder notwendig noch angemessen erscheint, die Kammern selbst als freie Interessenvertretungen in der bisherigen Unterordnung unter den Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu belassen, dies um so weniger als ja in Hinkunft die Kammerämter in erster Linie die Vollzugsorgane sein werden, deren sich das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zur Durchführung seiner Aufträge bedienen wird.

Aus den gleichen Erwägungen wurde auch die Einrichtung des früheren landesfürstlichen Kommissärs (§ 20 des geltenden Gesetzes) fallen gelassen.

Die dargelegten grundlegenden Ideen der Regierungsvorlage, welche im besonderen Teile dieser erläuternden Bemerkungen noch näher behandelt werden, entsprechen im wesentlichen den Anregungen und

518 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

23

Wünschen, welche in bezug auf die Reform des Handelskammergesetzes von politischen und Interessentenkreisen vorgebracht wurden.

So besaßt sich in erster Linie eine am 12. März 1919 in der konstituierenden Nationalversammlung von den Abgeordneten Heinzl, Brandl, Kollmann, Partit und Genossen eingebrachter Antrag in eingehender Weise mit der Frage der Reform des Handelskammergesetzes in dem dargelegten Sinne. Dieser Antrag hebt namentlich auch hervor, daß die Erfahrungen, welche mit der Errichtung selbständiger Handelskammern in anderen Ländern gemacht wurden, die Auseinanderlegung der Kammern in je drei eigene getrennte Kammern nicht wünschenswert erscheinen lassen.

Auch ein vom Abgeordneten Angerer und Genossen am 8. Mai 1919 in der Nationalversammlung eingebrachter Antrag stimmt den der Regierungsvorlage zugrunde gelegten Ideen vollinhaltlich bei.

Im gleichen Sinne haben sich in jüngster Zeit auch eine große Anzahl Kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Körperschaften ausgesprochen. Insbesondere hat sich der niederösterreichische Gewerbeverein mit der Frage der Umgestaltung der bestehenden Handels- und Gewerbekammern eingehend befaßt und wertvolle Vorschläge erstattet.

Es machen sich jedoch auch Bestrebungen geltend, die mit dem Grundsatz des Entwurfes nicht übereinstimmen. Was die auf die Errichtung selbständiger Handels-, Gewerbe- und Industriekammern gerichteten Bestrebungen anbelangt, so kamen dieselben in jüngster Zeit insbesondere in Kreisen der Wiener Kaufmannschaft zur Geltung und sie wurden namentlich in einer von einigen Delegierten der Kaufmännischen Korporationen gefaßten Resolution sowie in einer Anfrage des Nationalrates Dr. Schürrff und Genossen vom 12. März 1919 zum Ausdruck gebracht und von dem aus diesem Anlaße ins Leben gerufenen Vollzugsausschusse für die Schaffung selbständiger Kaufmannskammern weiter verfolgt.

Die Regierungsvorlage trägt den Wünschen der Wiener Kaufmannschaft, soweit dies mit den dargelegten Grundsätzen vereinbar ist, Rechnung.

Besonderer Teil.

Zu den §§ 1 und 26.

Im § 1 wurde an Stelle der bisherigen Bezeichnung „Handels- und Gewerbekammern“ die Bezeichnung „Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie“ gewählt. Diese Bezeichnung bringt die drei in der Kammer vertretenen Wirtschaftsgruppen (Handel, Gewerbe und Industrie) deutlicher zum Ausdruck.

Die durch die politischen Ereignisse hervorgerufenen territorialen Veränderungen machen auch eine Neueinteilung der Bezirke der auf österreichischem Gebiete liegenden Handels- und Gewerbekammern notwendig, die sich den Bestimmungen des Friedensvertrages anpaßt.

Von den früheren österreichischen Kammern gehören der Republik Österreich nunmehr folgende Kammern an:

Wien, Linz, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch.

Es bestehen hienach für Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Tirol und Vorarlberg je eine Kammer, für Steiermark zwei Kammern.

Die Regierungsvorlage hält grundsätzlich daran fest, in jedem Lande nur eine Kammer mit dem Sitz in der Landeshauptstadt (die Kammer für Vorarlberg soll in Feldkirch verbleiben) zu errichten. Hiefür ist einerseits die neue Abgrenzung des Staatsgebietes maßgebend, anderseits die Absicht bestimmend, die Kammern in Hinkunft in gewissen Belangen in die Verwaltungsorganisation einzufügen.

Hienach sollen die beiden steirischen Kammern zusammengelegt werden. Für diese Zusammenlegung sprechen folgende besondere Umstände:

Die Kammer in Graz verliert durch die Abtrennung des südlichen Gebietes auf Grund des Friedensvertrages einen großen Teil (rund 6000 Quadratkilometer mit 480.000 Einwohnern und 14.000 gewerblichen Betrieben) ihres Bezirkes, der im Norden etwa 20 Kilometer oberhalb Graz unnatürlich abschließt, während der Bezirk der Leobner Kammer (rund 8250 Quadratkilometer mit 305.000 Einwohnern und 12.000 gewerblichen Betrieben) von der territorialen Neugestaltung nicht berührt wird. Der Absfall, den die Grazer Kammer erleidet, wird sohin durch den Anschluß des Leobener Kammerbezirkes ausgeglichen. Die Zusammenlegung der beiden Bezirke ist um so gerechtfertigter, als die Kammer in Leoben, wenn man davon absieht, daß sie die bodenständige nordsteirische Eisenindustrie vertritt, deren größte Unternehmungen, wie die Alpine Montan-Gesellschaft, die Böhlerwerke, die

steirischen Gussstahlwerke z. gegenwärtig ihre Zentralbureaus in Wien haben, hauptsächlich die Vertreterin kleinerer Gewerbetreibender und Kaufleute ist, für welche kein Anlaß besteht, gegen die Zusammenlegung der beiden steirischen Kammern eine sachlich begründete Einwendung zu erheben, zumal die Grazer Kammer als besonders gewerbefreudlich bekannt ist. In sachlicher Beziehung war schon bisher in vielfacher Hinsicht ein imiges Einvernehmen der beiden Kammern erforderlich. Dazu kommt, daß die Beschlussfähigkeit der Leobener Kammer im Hinblick darauf, daß nur zwei Kammermitglieder am Sitz der Kammer ihren Wohnort haben, oft in Frage gestellt war.

Änderungen im Umfang der Kammerbezirke, dann Änderungen im Standort der Kammern sowie die Aufhebung bereits bestehender und die Errichtung neuer Kammern können, ebenso wie nach dem geltenden Gesetz, nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen.

In diesem Zusammenhang ist noch hervorzuheben, daß nach § 26 der Regierungsvorlage die Kammern mit Zustimmung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in Orten ihres Bezirks, welche von besonderer gewerblicher, industrieller und kommerzieller Bedeutung sind, Außenstellen des Kammeramtes (siehe § 24) errichten können. Dieser neuen Bestimmung kommt mit Rücksicht auf die beabsichtigte Übertragung gewisser Verwaltungsaufgaben an die Kammern und die in Aussicht genommene Ausdehnung ihres örtlichen Wirkungskreises auf das ganze Landesgebiet Bedeutung zu.

Zu den §§ 2 und 24 bis 27.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Bestimmungen des § 2 der Regierungsvorlage über den Wirkungskreis der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie im Zusammenhange mit den Bestimmungen des § 24, betreffend die Errichtung von Kammerämtern und den unmittelbaren Wirkungskreis dieser Ämter.

Im Einklange mit dem geltenden Gesetz behält der den Wirkungskreis der Kammern betreffende § 2 die Scheidung zwischen Funktionen, welche den Kammern als beratenden Körpern zustehen (A) und Obliegenheiten und Berechtigungen, die sich als reine Verwaltungsfunktionen darstellen (B), bei.

Die ersterwähnten Aufgaben entsprechen im allgemeinen jenen, welche die Kammern als begutachtende Organe schon nach dem geltenden Gesetz (§ 2, A) zu besorgen haben, während die Verwaltungsfunktionen der Kammern nach dem Entwurf eine wesentliche Erweiterung erfahren sollen.

Wie bereits im allgemeinen Teil der erläuternden Bemerkungen hervorgehoben wurde, verfolgt die Regierungsvorlage auch die Absicht, in Hinkunft die Möglichkeit offen zu lassen, die Kammern im übertragenen Wirkungskreise mit gewissen Verwaltungsaufgaben, insbesondere auch mit Angelegenheiten der Gewerbeverwaltung zu betrauen und sie zu sonstigen Angelegenheiten der wirtschaftlichen Verwaltung heranzuziehen.

Nach § 2, lit. B, Punkt 1, haben die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie die Aufgabe und Berechtigung, an der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung und an den das Arbeitsverhältnis betreffenden Maßnahmen und Einrichtungen in allen jenen Fällen unmittelbar mitzuwirken, in welchen dies in der Gesetzgebung besonders vorgesehen ist. Diese Fassung trägt dem Umstände Rechnung, daß die beabsichtigte Neuregelung naturgemäß nur im engsten Zusammenhang mit der im Zuge befindlichen Verwaltungsreform erfolgen kann.

Die Mitwirkung der Kammern an den das Arbeitsverhältnis betreffenden Maßnahmen und Einrichtungen erscheint wünschenswert, weil in den Kammern jene Organe zu erblicken sind, die in den Fällen, in welchen ein paritätisches Zusammenwirken der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Betracht kommt, zur Vertretung der Interessen der Arbeitgeber berufen sind.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die Bestimmungen des § 2, lit. B, Punkt 2, hingewiesen, welche insofern eine Erweiterung des Wirkungskreises der Kammern bedeuten, als die Schaffung und Verwaltung von Einrichtungen und Anstalten zur Förderung des Handels, des Gewerbes, der Industrie und des Exportes als selbständige Aufgaben bezeichnet werden. Hierbei wird insbesondere auch auf das kommerzielle und gewerbliche Bildungswesen Bedacht genommen, dem eine immer größere Bedeutung in unserem Wirtschaftsleben zukommt und für das die Kammern bisher initiativ und fördernd sehr erprobtes geleistet haben.

Die übrigen Punkte des § 2 enthalten keine bemerkenswerten Neuerungen.

Bei der Verfassung der Regierungsvorlage drängte sich die Frage auf, wem die Durchführung der von der Kammer auszüübenden Verwaltungsfunktionen zu übertragen sein wird, dem Präsidenten oder dem Sekretär. Der Präsident ist zunächst der Träger der Funktionen, welche der Kammer als freier Interessenvertretung zustehen und es empfiehlt sich im allgemeinen nicht, ihn mit Aufgaben der staatlichen Verwaltung zu betrauen, weil sich hierdurch in manchen Fällen ein gewisser Konflikt zwischen widerstreitenden

518 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

25

Interessen ergeben würde. Der Sekretär ist nach dem geltenden Gesetz lediglich ein Organ, dem die Besorgung der Bureaugeschäfte der Kammer obliegt und dessen Stellung jener Unabhängigkeit entbehrt, welche zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben notwendig ist.

Der Entwurf sieht daher die Schaffung eines Kammeramtes vor, das einerseits in Fühlung mit der Kammer als freigewählte Körperschaft steht und wie bisher die Bureaugeschäfte der Kammer besorgt, andererseits als ein vom Präsidenten unabhängiges Organ der staatlichen Verwaltung fungiert (§ 24 bis 27).

Der § 24 der Regierungsvorlage bestimmt, daß bei jeder Kammer zur Besorgung der eigentlichen Kammergeschäfte (Konzepts-, Kanzlei- und Kassengeschäfte), sowie zur Mitwirkung an den der Kammer durch besondere Gesetze oder sonstige Vorschriften übertragenen Aufgaben der Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltung (§ 2 B, 1) ein Kammeramt geschaffen wird, dessen Kosten von der Kammer zu bestreiten sind.

Bei der näheren Abgrenzung des Wirkungskreises des Kammeramtes handelte es sich zunächst lediglich um eine Kodifizierung bereits bestehender Einrichtungen, indem dem Kammeramt Aufgaben übertragen werden sollen, die schon nach dem geltenden Gesetz (§ 2 B) in den Wirkungskreis der Kammern fallen, jedoch von den Kammern als Körperschaften sinngemäß nicht erfüllt werden könnten und daher tatsächlich schon bisher von den Sekretariaten durchgeführt wurden.

Der den Kammeramt einzuräumende Wirkungskreis läßt sich in folgender Weise gruppieren:

1. Besorgung der bisher vom Sekretariat durchgeführten eigentlichen Kammergeschäfte (Konzepts-, Kanzlei- und Kassengeschäfte) als Hilfsorgan der Kammer (Absatz 1).

2. Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, und zwar:

- a) jener Aufgaben, die den Kammern schon bisher auf Grund des geltenden Gesetzes übertragen waren, wie zum Beispiel die Registrierung der Marken und Muster, die Führung der Nachweisungen über die Industrie- und Gewerbestatistik *et c.* (Absatz 2, Punkt 1 bis 5),
- b) die Mitwirkung bei jenen Angelegenheiten der wirtschaftlichen Verwaltung, die den Kammern durch besondere Gesetze zugewiesen werden (Absatz 1),
- c) die Besorgung jener Angelegenheiten der wirtschaftlichen Verwaltung, die dem Kammeramt nach Anhörung der Kammer durch ein Gesetz oder mit Zustimmung der Kammern oder des Kammentages durch einen Auftrag des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zugewiesen werden (Absatz 2, Punkt 6).

Die letztere Funktion würde nicht so sehr Aufgaben der politischen Verwaltung, sondern vielmehr die Mitwirkung an rein wirtschaftlichen Angelegenheiten umfassen, zu denen die Kammern, beziehungsweise die Kammersekretariate zum Teil schon bisher herangezogen wurden.

An die Spitze des Kammeramtes soll ein selbständiger, sachmännisch gebildeter, befördeter Direktor gestellt werden, dem die erforderliche Anzahl von Stellvertretern und das nötige Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen sind.

Die Bestellung des Direktors und seiner Hilfsorgane ist an den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft gebunden. Diese von der Kammer über Antrag des Präsidiums zu ernennenden Beamten sind als Organe der öffentlichen Verwaltung anzusehen, die ein vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit der Kammer vorzuschreibendes Dienstgelebnis zu leisten haben.

Die Ausfertigungen des Kammeramtes werden vom Direktor oder dessen Stellvertretern gezeichnet (§ 27).

Der Direktor des Amtes erlangt hiernach eine gewisse Selbständigkeit und Unabhängigkeit, die ihn dazu befähigen, die mehrerwähnten Angelegenheiten der wirtschaftlichen Verwaltung zu besorgen.

Das Kammeramt untersteht nach § 25, hinsichtlich der den Kammern zugewiesenen Angelegenheiten dem Präsidium der Kammer, welches den einzelnen Sektionen über deren Vorschlag zur Besorgung der von ihnen selbständig behandelten Angelegenheiten die nötigen Konzepts- und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen hat. Hinsichtlich der ihm unmittelbar obliegenden Aufgaben hat das Kammeramt die Anordnungen des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu vollziehen.

Zu § 3.

Nach § 3 der Regierungsvorlage werden die Kammern als solche nicht mehr wie im geltenden Gesetz dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten unmittelbar unterstellt, sondern sie sollen nur der Aufsicht des genannten Staatssekretärs unterliegen. Die Erwägungen, welche zu dieser Abänderung führten, wurden bereits im allgemeinen Teil dieser erläuternden Bemerkungen erörtert.

Die übrigen Bestimmungen des § 3 des geltenden Gesetzes über das Verhältnis der Kammern zu den Behörden, Körperschaften und Privatunternehmungen, welche die Verpflichtung der gegenseitigen Auskunftserteilung und Unterstützung festsetzen, wurden im wesentlichen in die Vorlage übernommen.

Neu ist die Bestimmung des Absatzes 2 des § 3, wonach die Staatsämter, Landesregierungen und Landesräte ausdrücklich verpflichtet werden, Gesetzentwürfe, die gewerbliche, industrielle und kommerzielle Interessen berühren, vor ihrer Einbringung in den gesetzgebenden Körperschaften sowie besonders wichtige, die erwähnten Interessen berührende Bollzugsanweisungen vor ihrer Erlassung den Kammern zur Begutachtung zu übermitteln. Die Festsetzung dieser Verpflichtung erscheint begründet, weil es jedenfalls im Interesse einer einwandfreien Gesetzgebung gelegen ist, den berufenen Vertretern von Handel, Gewerbe und Industrie schon im vorbereitenden Stadium Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Durch diese Bestimmung wird auch den in den letzten Jahren von allen Kammern wiederholt vorgebrachten Klagen, daß die fachmännischen Kreise vor der Erlassung wichtiger, das Wirtschaftsleben berührender Gesetze und Verordnungen übergangen werden, Rechnung getragen.

Zu § 4.

Nach § 4 der Regierungsvorlage zerfällt jede Kammer in mindestens drei Sektionen, und zwar in die Handelssektion, die Gewerbesektion und die Industrieaktion. Die Berg- und Hüttenwerke haben in der Industrieaktion, die Finanz-, Versicherungs- und Verkehrsunternehmungen in der Handelssektion, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in jener Sektion ihre Vertretung zu finden, welcher sie nach der Art ihres Unternehmens zugehören. Auch ist die Möglichkeit vorgesehen, gewissen Erwerbsgruppen, welchen in einem Kammerbezirk besondere Bedeutung zukommt, eine Vertretung in einer eigenen Sektion zu gewähren.

Durch diese Dreiteilung erhält der bereits im allgemeinen Teil der erläuternden Bemerkungen dargelegte Gedanke einer besonderen Vertretung aller Interessengruppen sichtbaren Ausdruck. Durch die Ausführung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften soll insbesondere der Auffassung begegnet werden, daß in den Kammern nur einseitige Erwerbsinteressen und nicht auch allgemeine Wirtschaftsinteressen Beachtung finden; auch sollen die mehrfach aufgetauchten Zweifel über die Vertretung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften durch die Kammern beseitigt werden.

Zu § 5.

Die im geltenden Gesetze vorgenommene Einteilung der Kammermitglieder in wirkliche und korrespondierende wird ebenso wie die Bestimmung, daß alle Mitglieder ihre Stellen unentgeltlich zu versehen haben, beibehalten. Die Anordnung des § 5, Absatz 3, daß den wirklichen Mitgliedern die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden Barauslagen in dem von der Geschäftsordnung (§ 21) festzusehenden Ausmaße vergütet werden können, entspricht der Willigkeit, ohne mit dem Grundsache der unentgeltlichen Mandatsausübung im Widerspruch zu stehen.

Zu § 6.

Die nachste Erhöhung der Zahl der wirklichen Mitglieder von mindestens 16 auf höchstens 48 auf mindestens 30 und höchstens 100 bezweckt die Sicherstellung einer lückenlosen Interessenvertretung. Sie ermöglicht die Vertretung aller wichtigen Erwerbszweige ebenso wie die der verschiedenen Gebiete der einzelnen Kammerbezirke. Die Zahl der wirklichen Mitglieder für jede Kammer, ihre Aufteilung auf die einzelnen Sektionen, sowie die Verhältniszahl jener wirklichen Mitglieder, welche im Standorte der Kammer seßhaft sein müssen, ferner die Wahlkörper, aus welchen die Mitglieder in den einzelnen Sektionen zu wählen sind, werden in der Wahlordnung bestimmt, die vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über Vorschlag der Kammern erlassen wird. Dieser auch im geltenden Gesetze gewählte Vorgang soll beibehalten werden, weil die Wahlordnungen der wirtschaftlichen Struktur der einzelnen Kammerbezirke angepaßt werden müssen.

Zu § 7.

Die Berufung der wirklichen Mitglieder sowie von Ersatzmännern für diese erfolgt getrennt nach Sektionen und Wahlkörpern durch direkte geheime Wahl auf die Dauer von fünf Jahren nach den für die Wahl in die Nationalversammlung geltenden Grundsätzen.

518 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

27

Die Beschränkung der Verhältniswahl auf die Wahlkörper ist bei den Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie notwendig, um den einzelnen in den Kammern vertretenen Interessengruppen eine ihrer Bedeutung für das Wirtschaftsleben entsprechende Vertretung zu gewährleisten.

Von der Festsetzung näherer grundlegender Bestimmungen für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Gesetze selbst, wurde abgesehen, da diese mit Rücksicht auf die Einführung der Verhältniswahl weitläufigen und den besonderen Verhältnissen bei den einzelnen Kammern anzupassenden Anordnungen zweckmässiger in der vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über Vorschlag der Kammer zu erlassenden Wahlordnung (§ 6) getroffen werden.

Ergänzungswahlen sind nach der Vorlage innerhalb einer Wahlperiode nur in dem Fall vorzunehmen, daß durch das Ausscheiden von Mitgliedern und Ersatzmännern mehr als ein Drittel der Mandate einer Sektion unbesetzt bleibt. In diesem Falle kann die Vollversammlung beschließen, daß sich die Ergänzungswahlen auf alle in der Kammer erledigten Mandate zu erstrecken haben (§ 7, Absatz 3).

Zu § 8.

Nach § 8 soll das aktive Wahlrecht ein allgemeines sein. Insbesondere sollen auch Frauen unter den gleichen Voraussetzungen wie Männer wahlberechtigt sein.

Von der Festsetzung einer Steuergrenze im untersten Wahlkörper sieht die Vorlage ab.

Im allgemeinen enthält der § 8 genauere Bestimmungen über das aktive Wahlrecht, als der § 7 des geltenden Gesetzes, der in manchen Fällen Zweifel über die aktive Wahlberechtigung aufkommen ließ.

Um jeden Zweifel auszuschließen, werden im § 8 jene Personen, welche zur Leitung und Vertretung einer Gewerbe-, Industrie-, Handels-, Kredit-, Versicherungs-, Verkehrs- oder Bergbauunternehmung befugt und daher wahlberechtigt sind, speziell aufgezählt.

Nach der Fassung des § 8 der Regierungsvorlage haben auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wenn sie im Sinne des Absatzes 1 tatsächlich ein Gewerbe betreiben, die Grundlage des Wahlrechtes zu bilden. Es ist beabsichtigt, in den Wahlordnungen ausdrücklich festzustellen, daß Konsumgenossenschaften, die ihren Geschäftsbetrieb satzungsgemäß auf ihre eigenen Mitglieder beschränken, nicht unter die Bestimmungen des Absatzes 1 fallen und ihre Vorstandsmitglieder daher vom Wahlrechte ausgeschlossen sind. Hierdurch wird einem seit längerer Zeit von den Konsumvereinen geltend gemachten Wunsche entsprochen.

Zu § 9.

Das passive Wahlrecht ist an den Besitz der Staatsbürgerschaft gebunden.

Die Bestimmungen der §§ 7 und 11 des geltenden Gesetzes über die übrigen Erfordernisse des passiven Wahlrechtes (Lebensalter) und über den Ausschluß von der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes wurden in der Regierungsvorlage im wesentlichen beibehalten.

Zu § 10.

Die Bestimmungen des § 10 sind jenen des geltenden Gesetzes (§§ 7 und 11) im wesentlichen angepaßt.

Eine Neuerung enthält § 10, Absatz 3, nur insofern, als zu einem Kammerbeschluß über die Ausschließung eines wirklichen Mitgliedes wegen gröblicher Vernachlässigung seiner Pflichten die Zweidrittelmehrheit und nicht, wie im geltenden Gesetze die absolute Mehrheit erforderlich ist.

Ebenso wird im Gegensatz zum geltenden Gesetze ausdrücklich festgesetzt, daß auch zu einem Kammerbeschluß über die Ausschließung eines Mitgliedes wegen andauernder ungerechtfertigter Verhinderung die Zweidrittelmehrheit notwendig ist.

Zu § 11.

Die Bestimmungen des § 11 über die Berufung der korrespondierenden Mitglieder sind jenen des geltenden Gesetzes (§ 5) angepaßt.

Zu den §§ 12 und 13.

§ 12 enthält gegenüber dem geltenden Gesetze nur die Neuerung, daß die Eröffnung der Kammer durch das an Lebensjahren älteste Mitglied und nicht durch einen Bevollmächtigten des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten erfolgt.

Nach § 13 hat die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten nicht, wie nach dem geltenden Gesetz, in der ersten Sitzung eines jeden Jahres auf die Dauer dieses Jahres, sondern nach der Konstituierung auf die Dauer der ganzen Wahlperiode (sohin auf fünf Jahre) zu erfolgen.

Durch die Bestimmungen, daß die Wahl der Vizepräsidenten über Vorschlag der einzelnen Sektionen zu erfolgen hat und daß die Vizepräsidenten, welche den Präsidenten in seiner Amtsführung zu vertreten und zu unterstützen haben, gleichzeitig Obmänner jener Sektionen sind, aus deren Mitte sie gewählt wurden, wird den in der Kammer vertretenen Interessengruppen ein entsprechender Einfluß im Präsidium gesichert.

Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten unterliegt wie nach dem geltenden Gesetze der Bestätigung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Neu ist die Bestimmung des § 13, wonach der Präsident und die Vizepräsidenten nach erfolgter Bestätigung dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten eine Angelobung zu leisten haben.

Zu § 14.

Während nach dem geltenden Gesetz (§ 15) der Präsident allein der gesetzliche Vertreter der Kammer ist, welcher für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, namentlich für die Einhaltung des Wirkungskreises der Kammer und für die Befolgung der Geschäftsordnung sowie für die Vollziehung der Beschlüsse und Anordnungen der Kammer verantwortlich ist, werden diese Rechte und Obliegenheiten im Hinblicke auf die im Entwurfe vorgesehene Sektionierung und die Errichtung von Kammerämtern dem Präsidium übertragen, das aus dem Präsidenten und den drei Vizepräsidenten gebildet wird. Dem Präsidenten verbleibt jedoch die Vertretung der Kammer nach außen und die Leitung der Kammergeschäfte.

Der Direktor des Kammeramtes (§ 27) ist den Verhandlungen des Präsidiums mit beratender Stimme beizuziehen.

Zu § 15.

Die Beurkundung der Kammerbeschlüsse und die Ausfertigung der von der Kammer ergehenden Schriftstücke erfolgt nach § 15 der Regierungsvorlage durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Direktor des Kammeramtes oder dessen Stellvertreter.

Die weitere Bestimmung des § 15, wonach die Kammern berechtigt sind, das Staatswappen der Republik Österreich zu führen, erscheint schon durch die beabsichtigte Einfügung der Kammern in den staatlichen Verwaltungsorganismus begründet.

Zu § 16.

Die Anordnungen des § 16 über die Obliegenheiten der wirklichen Mitglieder entsprechen dem geltenden Gesetze (§ 16).

Zu den §§ 17 bis 19.

Nach § 17 erfolgt die endgültige Beratung und Beschlusffassung der Kammer grundsätzlich in den Vollversammlungen. § 19 gesteht jedoch den einzelnen Sektionen das Recht zu, in allen Angelegenheiten, die dem Wirkungskreis der Kammer als beratende Körperschaften betreffen (§ 2 A), selbständige Beratungen abzuhalten und Beschlüsse zu fassen, sowie diese den zuständigen gesetzgebenden Körperschaften und Behörden zur Kenntnis zu bringen. Auch andere Angelegenheiten können, wenn sie ausschließlich das Interesse einer Sektion berühren, dieser über ihren Antrag zur endgültigen Erledigung übertragen werden. Die Obmänner sollen die Sektionen nach außen vertreten und gemeinsam mit dem Direktor des Kammeramtes die Beschlüsse und die Ausfertigung der Schriftstücke beurkunden, welche die Angelegenheiten, die gemäß den vorerwähnten Bestimmungen von den einzelnen Sektionen selbständig zu behandeln sind, betreffen. Durch diese Bestimmungen wird den einzelnen Wirtschaftsgruppen in ausreichendem Maße die Gewähr geleistet, ihre Sonderinteressen wirksam zur Geltung bringen zu können.

Zu den §§ 20 bis 23.

Die Bestimmungen dieser Paragraphen entsprechen im wesentlichen dem geltenden Gesetze.

Eine Neuerung enthält der die Geschäftsordnung betreffende § 21, indem er bestimmt, daß die Geschäftssprache der Kammern grundsätzlich die deutsche ist.

518 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

29

Im § 23 wird im Gegensäze zum geltenden Geseze ausdrücklich angeordnet, daß im Falle der Auflösung einer Kammer die Geschäfte in der Zeit bis zur Neuwahl durch einen vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu bestellenden Kommissär zu führen sind.

Zu den §§ 24 bis 27.

Die bezeichneten Paragraphen der Regierungsvorlage enthalten die bereits bei § 2 besprochene Schaffung von Kammerämtern.

Zu § 28.

§ 28 sieht die Möglichkeit vor, die Inhaber und die vertretungsberechtigten Leiter eines im Sinne des § 8 die Grundlage des Wahlrechts bildenden Unternehmens, welche die von der Kammer oder dem Kammeramte verlangten, zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder die benötigten Nachweisungen nicht liefern, hierzu durch die Verhängung von Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 10.000 K. zu verhüten. Die Nichtbefolgung anderer von der Kammer oder dem Kammerrate in ihrem Wirkungskreise erteilter Anträge kann an den angeführten Personen mit Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 5000 K. bestraft werden.

Das Recht, Ordnungsstrafen zu verhängen, muß den Kammern zugestanden werden, um sie und die ihnen beigeordneten Ämter in die Lage zu versetzen, die ihnen im eigenen und übertragenen Wirkungskreise obliegenden Aufgaben anstandslos erfüllen zu können. Der Mangel dieses Rechtes hat sich schon in der Vergangenheit bei allen Erhebungen und insbesondere bei den gewerbe- und industrie-statistischen Aufnahmen geltend gemacht. Er würde in Zukunft um so fühlbarer werden, als den Kammern auch staatliche Verwaltungsaufgaben übertragen werden sollen.

Zu § 29.

§ 29 gewährt den Kammern und ihren Ämtern eine begrenzte Porto- und Stempelfreiheit. Der Schriftenwechsel der Kammern und ihrer Ämter mit den Staatsbehörden, den Behörden der Länder und mit den Gemeindebehörden sowie der Kammern und Kammerämtern untereinander soll vorbehaltlich einer allgemeinen Neuregelung des Portofreiheitswesens und mit Ausschluß des Stadtverkehrs portofrei sein. Die Stempelfreiheit wurde den Kammern in dem in der Regierungsvorlage vorgesehenem Umfange auch bisher zugestanden.

Zu § 30.

§ 30 sieht die Bildung von Landeshandels-, Landesgewerbe- und Landesindustrietagen aus den Mitgliedern der betreffenden Sektionen jeder Kammer und aus Vertretern der gesetzlichen und freien Körperschaften, die den entsprechenden Sektionen fachlich zugehören und im Kammerbezirk ihren Sitz haben sowie die Zusammensetzung dieser Beiräte zu Allgemeinen Handels-, Gewerbe- und Industrietagen vor.

Die zur Durchführung dieser Bestimmungen erforderlichen Vorschriften sollen vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten erlassen werden.

Der Zweck der Anordnungen des § 30 wurde bereits im allgemeinen Teile der erläuternden Bemerkungen erörtert.

Zu § 31.

Zur Erzielung einer einheitlichen Stellungnahme in Fragen von allgemeiner wirtschaftlicher Bedeutung, sowie zur Herstellung eines Einvernehmens in solchen Angelegenheiten, die alle Kammern im gleichen Maße betreffen, ist eine ständige, gemeinsame Einrichtung erforderlich. Die Regierungsvorlage sieht daher die Schaffung des Kammertags vor, welcher die Versammlung der Kammerpräsidien und der Direktoren der Kammerämter darstellt und fallweise nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahre einzuberufen werden soll.

Dem Kammerstag steht insbesondere auch die Beschlußfassung über die gemeinsame Durchführung bestimmter in den Wirkungskreis der Kammern fallender Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung zu, welche von den Kammern entweder aus eigenem Antriebe übernommen oder ihnen durch die Gesetzgebung oder Staatsverwaltung übertragen werden. (§ 2 B der Vorlage.)

Die Einrichtung des Kammertages tritt an Stelle der bisherigen handelspolitischen Zentralstelle. Die Aufnahme des letzten Absatzes des § 31 erschien erforderlich, um kleinere Kammern, welche gegen die Übertragung gewisser Verwaltungsaufgaben aus finanziellen oder anderen Gründen Bedenken hegen, durch die Übertragung dieser Arbeiten an eine gemeinsame Stelle zu entlasten.

Zu § 32.

Der § 32 sieht die Schaffung paritätischer Ausschüsse durch die Kammern mit anderen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen gesetzlich berufenen Körperschaften vor. Durch diese Anordnung soll die Beratung gemeinsamer Angelegenheiten und die Leitung gemeinsamer Einrichtungen durch die erwähnten Körperschaften ermöglicht werden.

Zu § 33.

§ 33 enthält die gewiß zweckmäßige Neuerung, daß Kammern zur Vertretung österreichischer Wirtschaftsinteressen im Auslande zu ihrer Gründung und Einrichtung der Genehmigung des Staatssekretärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten bedürfen. Durch diese Bestimmung soll etwaigen Missbräuchen vorgebeugt werden.

Zu den §§ 34 bis 37.

Der § 34 bestimmt, daß das Gesetz mit dem Tage seiner Auskundmachung in Wirksamkeit tritt.

Um eine Unterbrechung in der Geschäftsführung der Handels- und Gewerbekammern zu vermeiden, wird in § 35 bestimmt, daß sie ihre Tätigkeit fortzusetzen haben, bis ihre Umgestaltung in Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie nach Maßgabe des neuen Gesetzes erfolgt sein wird.

Die Kammerämter sind aus den Sekretariaten der bestehenden Handels- und Gewerbekammern zu bilden (§ 36).

Der § 37 enthält die übliche Vollzugsklausel.